

Dezember 2011

## **Diese drei Gefahren birgt das Ehegatten-ODER-Konto**

---

Beim „ODER-Konto“ kann der eine oder der andere Ehepartner jeweils alleine verfügen. Geht es hier nur um ein paar tausend Euro, ist das unbedenklich. Geht es aber um Hunderttausende oder gar um ein Millionen-ODER-Depot, wird es gefährlich, denn drei Gefahren tauchen auf:

**1. Schenkungsteuer:** Geht auf dem Konto ein Betrag ein, der nur einem der Ehepartner zusteht (z. B. aus Firmen- oder Grundstücksverkauf), gilt das Geld zur Hälfte automatisch als dem anderen Ehegatten geschenkt.

**2. Rückerwerb bei der Erbschaftsteuer – Beispiel:** Das Millionen-ODER-Depot wurde aus Geld des Ehemannes gespeist. Ein ODER-Konto gehört aber per definitionem zu 50 % der Ehefrau. Stirbt diese zuerst, muss der Mann die Hälfte des Depots als Erbschaft versteuern, obwohl das Geld doch von ihm selbst stammt.

**3. Scheidung:** Ein ODER-Konto gehört per definitionem zu 50 % der Ehefrau. Wird die Ehe geschieden, kann sie stets die Hälfte des Kontos für sich verlangen.

**Tipp:** Größere Geldbeträge auf **getrennten Konten/Depots** verwalten. Oder eine **Ehegatten-GbR** gründen und das ODER-Konto/-Depot als GbR-Konto führen. Eine Ehegatten-GbR vermeidet nämlich alle drei Nachteile.

## **Steuern sparen mit Renovierungen und Reparaturen in letzter Minute?**

---

(nur für Bilanzierer)

Neuanschaffungen von (Nicht-GWG-)Wirtschaftsgütern sind nicht schlecht, sofern man wenigstens die Sonderabschreibung bekommt. Ansonsten bringt z. B. ein im Dezember neu gekauftes Auto nur 1/12 von 16,7 % Jahresabschreibung – das hat keinen großen Effekt auf die Steuerbelastung 2011.

**Reparaturen und Renovierungen sind sofort abzugsfähig:** Hier muss nichts abgeschrieben oder verteilt werden. Lassen Sie ein Auto, eine Maschine oder Ihr Betriebsgebäude reparieren oder renovieren, dann ist alles sofort noch 2011 abzugsfähig.

**Reparatur muss noch 2011 ausgeführt werden:** Wann die Rechnung gestellt oder wann sie bezahlt wird, ist gleichgültig. Rechnungstellung: Falls die Rechnung erst mit 2012er-Rechnungsdatum kommt, sollte allerdings ein Hinweis auf der Rechnung enthalten sein, dass die Maßnahme 2011 abgeschlossen wurde. Noch besser ist freilich ein 2011er-Rechnungsdatum. Das Zahlungsdatum ist egal, denn Sie können den Aufwand als Verbindlichkeit im Jahr 2011 einbuchen.

**Sonderfall überfällige Reparaturen:** War die Reparatur so überfällig, dass man sie eigentlich hätte längst erledigen müssen (undichtes Dach, Auto mit abgelaufenem TÜV usw.), dann reicht es auch, wenn die Reparatur bis Ende März 2012 nachgeholt wird. Dann ist in der 2011er-Bilanz noch eine Rückstellung für unterlassenen Instandhaltungsaufwand zulässig.

**Kann man alles sofort absetzen?** Beim Gebäude in Ihrem Eigentum ist es wichtig, dass die renovierten Dinge zum Gebäude selbst gehören, also z. B. Fenster, Elektro, Dach, Fußböden, WC usw. Bei all dem wirkt sich ein Ersatz sofort zu 100 % steuerwirksam aus. Beleuchtungskörper gehören auch zum Gebäude, außer sie sind separat abschreibbare und nutzbare Lampen, z. B. Stehlampen. Hier würde Ihnen eine Anschaffung noch in letzter Minute wenig bringen. In gemieteten Räumen kann es sein, dass größere Maßnahmen als „Mietereinbauten“ angesehen werden und nur über die Laufzeit des Mietvertrages abgesetzt werden können. Bitte bei gemieteten Räumen zuerst Ihren Steuerberater um Rat fragen.

Dezember 2011

### **Bankkunden nicht mehr in der Nachweispflicht**

---

Banken haben es nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) nunmehr schwerer, ihre Kunden für den Missbrauch gestohlener Geld- oder Kreditkarten haftbar zu machen. Künftig muss die Bank und nicht ihr Kunde nachweisen, dass das Geld mit der echten Karte und nicht mit einer vom Dieb angefertigten Kopie und der entwendeten Geheimzahl gezogen wurde. Das Gericht reagiert damit scheinbar auf die gehäuft auftretenden Fällen von „Skimming“, bei dem Betrüger die Geheimzahl illegal abgreifen und eine Kartenkopie herstellen.

Bisher hatte der BGH in der Regel dem Bankkunden die Schuld an illegalen Abhebungen zugewiesen, weil er davon ausging, dass der Kunde Karte und Geheimzahl unvorsichtiger Weise gemeinsam aufbewahrt haben müsse. Die Folge war, dass die Kunden für den Schaden selbst aufkommen mussten. Dies dürfte sich zukünftig nun ändern.

### **Schachtarbeiten mit teuren Folgen**

---

Bei Schachtarbeiten, die die Beklagte in der Nähe eines Betriebsgeländes ausgeführt hatte, beschädigten die Mitarbeiter versehentlich ein im Erdreich verlegtes öffentliches Mittelspannkabel der Stadtwerke Osnabrück. Dadurch kam es zu einem Stromausfall im klägerischen Betrieb eines Autozulieferers, dessen Maschinen teils Computersoftware gesteuert und geplant werden. Die Maschinen konnten wegen einer Veränderung der sie steuernden Software durch den Ausfall zunächst nicht wieder hochgefahren werden. Vielmehr mussten durch die Kabelbeschädigung zerstörte Daten zunächst von den klägerischen Software-Technikern neu auf die Computer heruntergeladen werden. Für den hierdurch entstandenen Schaden (insbesondere Arbeitszeit) forderte der Autozulieferer insgesamt rund € 17.000,00 Schadensersatz.

Das Oberlandesgericht Osnabrück entschied, dass die Zerstörung von Daten auf einer Festplatte eine Eigentumsverletzung darstellt, die eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen kann. Auch wenn die Daten lediglich neu vom Server heruntergeladen werden mussten, war auf Grund der Stromunterbrechung eine Eigentumsverletzung zu bejahen. Denn bei der Speicherung auf magnetischen Datenträgern liege eine Verkörperung des Datenbestandes im Material vor.

Mit dieser neuen Entscheidung werden neue Möglichkeiten für Schadensersatzansprüche bei Datenverlust eröffnet.